

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
07.09.2011

**An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771**

76006 Karlsruhe

Az. 1 BvR 2678/10, mein Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für die Übersendung der Klage. Ich bin der Meinung, dass ich in der Sache den bisherigen Unterlagen und Schriftsätzen nichts hinzuzufügen habe. Allein einige Ausführungen aus der Klageschrift möchte ich richtigstellen:

1. Ich benutze nicht die Berufsbezeichnung "Revolutionär".
2. Ich habe keine Freiheitsstrafe wegen wiederholter Feldzerstörungen abgesessen.
3. Die Behauptung, der Beschwerdeführer zu 2), Uwe Schrader, sei nur ehrenamtlicher Vorsitzender des Lobbyverbandes InnoPlanta e.V. und daher selbst nicht am "Einsacken" von Steuergeldern für "ihre dubiosen Firmenkonstrukte" beteiligt, ist falsch. Uwe Schrader war Gründungsgeschäftsführer der BioTechFarm GmbH & Co KG, die die größte Freisetzungsanlage für gentechnisch veränderte Pflanzen in Deutschland betreibt. Er gab dieses Amt formal auf, als er - ungeplant - in den Landtag nachrückte, blieb aber auch danach als sogenannter "Beirat" für die Firma tätig. Uwe Schrader ist Unterzeichner des Pachtvertrages für die Flächen, auf denen die Gentechnikpflanzen angepflanzt wurden und werden. Die Firma trat damals unter der gleichen Adresse auf wie der Schrader geführte Verein InnoPlanta. Unter dieser Adresse gab es keine weiteren Personen oder Firmen, die als Nutzer dieses Briefkastens in Frage kamen. Uwe Schrader war Geschäftsführer der Firma, die heute unter dem Namen BioMitteldeutschland ein wichtiger Förderer und Geldverteiler im Land Sachsen-Anhalt ist.
4. Die Klageschrift gibt das Urteil des Oberlandesgerichtes unvollständig wieder, insbesondere hinsichtlich der dort als Tatsachenbehauptung eingestufteten Kritik des Kaufens von Demonstranten. Zwar ist richtig, dass das Oberlandesgericht für alle Fälle die verneinte oder zumindest in Frage stellte, ob überhaupt ein Nachweis der Richtigkeit meiner Behauptungen erbracht werden müsse. Es stellte aber deutlich zur Begründetheit meiner Behauptungen fest: "Dabei ist er auch mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen. Seine Behauptung, den Demonstranten sei für ihre Teilnahme eine Bezahlung versprochen worden, hat er nicht nur auf seine eigene - unbestrittene - Wahrnehmung gestützt, der Beklagte zu 2) habe versucht direkte Gespräche zwischen Demonstranten und Gentechnikgegnern zu verhindern, sondern auch auf entsprechende Äußerungen der Demonstranten gegenüber Dritten, deren eidesstattliche Versicherungen er im Rechtsstreit vorgelegt hat".
5. Die im abschließenden Absatz aufgestellte Behauptung, ich hätte "die Broschüre sogar in den Heimorten der Beschwerdeführer (Papendorf, Wulferstedt), aber z.B. auch in Üplingen in alle Haushalte verteilen lassen", entbehrt jeglichen Belegs. Es ist in meinem Umfeld nicht üblich, Menschen zu etwas aufzufordern oder etwas zu veranlassen. Menschen handeln aus freier Entscheidung. Die hier streitgegenständliche Broschüre ist inzwischen knapp 110.000mal angefordert worden, meist in größeren Stückzahlen. Sie wird offenbar von regionalen Initiativen oft und gern als Argumentationsgrundlage verwendet - wofür sie auch erschaffen wurde.

Es ist unverständlich, warum bereits die Verfassungsbeschwerde wieder derartige Falschbehauptungen und Auslassungen enthält. Leider zieht sich diese Praxis seitens der BeschwerdeführerInnen durch das gesamte Verfahren. Die, die mir unbewiesene Falschdarstellungen vorwerfen, agieren immer wieder mit falschen Behauptungen, Unterstellungen und Auslassungen. Ich Gegensatz aber zu mir, der ich alle meine Kritiken

minutiös belegen kann und auch belegt habe, arbeiten die BeschwerdeführerInnen fortgesetzt mit Unterstellungen und Behauptungen, für die sie keinerlei Beweise erbringen können oder dieses, auch auf Nachfrage, nicht tun.

Ich habe im Rechtsstreit für alle angegriffenen Behauptungen und überhaupt für sämtliche Aussagen aus der Broschüre "Organisierte Unverantwortlichkeit" die Belege in Form gefüllter Aktenordner vorgelegt. Das Landgericht Saarbrücken hat eine Beweisaufnahme verweigert und auch die vorgelegten Belege gar nicht zur Kenntnis genommen. Eine stichprobenhafte Überprüfung z.B. bei dem Vorwurf der "gekauften Demonstranten" geschah erst durch das Oberlandesgericht. Das Ergebnis ist im Urteil nachzulesen (siehe oben, Punkt 4.). Gerade deshalb war es auch geboten, das erstinstanzliche Urteil zu korrigieren.

Richtig ist allein die von den BeschwerdeführerInnen aufgestellte Behauptung von Seite 6 ihrer Verfassungsbeschwerdeschrift, dass ich selbst meine Kritik an den Machenschaften in Firmen und Lobbyverbänden der Agrogentechnik für Tatsachenbehauptungen halte, da sie allesamt einen genau belegbaren Tatsachenvorwurf enthalten. Daran ändert auf meiner Sicht nichts, dass ich für einige der beschriebenen und wahren Tatsachen Begriffe verwendet habe, die zusätzlich eine Wertung enthalten - welche dann wiederum, weil auf eine belegbare Tatsachenbehauptung aufbauend, unter die Meinungsfreiheit fallen. Das Oberlandesgericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt, sondern hat die meisten meiner Äußerungen als Meinung gewertet. Diese Rechtsauffassung des OLG hatte ich hinzunehmen.

Unabhängig davon erfüllt die nun von den Berufungsbeklagten eingelegte Verfassungsbeschwerde aus meiner Sicht die Anforderungen an eine Verfassungsbeschwerde nicht. Hier hat das Bundesverfassungsgericht selbst Maßstäbe festgeschrieben, so unter anderem eine substantiierte Begründung und die Auseinandersetzung mit Grundlagen und Inhalt gerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 81, 208 <214>; 99, 84 <87>).

Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass das OLG die Reichweite der Meinungsfreiheit korrekt auslegt. Ich selbst war und bin aber durchaus interessiert daran, dass meine Tatsachenbehauptungen auch als solche betrachtet und anhand der von mir vorgelegten Quellenlage überprüft werden. Die von mir überreichten, umfangreichen Belegsammlungen werden jeden der Vorwürfe nachweisen. In der Zwischenzeit sind etliche weitere Belege zu ähnlichen Betrügereien, Geldwäsche usw. hinzugekommen, für die ich ebenfalls über genaue Beweise verfüge und im aktuellen Buch "Monsanto auf Deutsch" mit über 2000 Quellenangaben zusammengestellt habe.

Ein erneutes Verfahren mit tatsächlicher Beweiserhebung über die Tatsachenbehauptung könnte auch im Sinne einer Rechtspflege von Vorteil sein, wenn meine umfangreichen Recherchen zu Fälschungen von Förder- und Genehmigungsanträgen, von dubiosen Geschäftspraktiken usw. einer gerichtlichen Verwertung zugeführt werden.

Insofern sehe ich Ihrem Beschluss erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen